

1243 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1974,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968  
geändert wird (Strafregistergesetznovelle 1974)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bezweckt  
in erster Linie eine Anpassung des Strafregistergesetzes 1968 an  
die durch das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ab 1. Jänner  
1975 gegebene neue Rechtslage. Die Notwendigkeit hiezu ergibt sich  
vor allem daraus, daß es in Hinkunft verschiedene Rechtseinrichtungen,  
wie z.B. das Arbeitshaus, die Landesverweisung und die Abschaffung  
nicht mehr geben wird und andererseits neue Einrichtungen, wie das  
Tagessatzsystem der Geldstrafen geschaffen wurden. Die Novelle ent-  
hält auch die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung der  
Kriminalstatistik. Schließlich sind auch Bestimmungen vorgesehen,  
welche die Bekanntgabe von Strafregisterdaten für wissenschaftliche  
Arbeiten ermöglichen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner  
Sitzung vom 9. Dezember 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig  
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu  
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit  
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November  
1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz  
1968 geändert wird (Strafregistergesetznovelle 1974), wird kein  
Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Dezember 1974

R e m p l b a u e r  
Berichterstatter

Dr. R e i c h l  
Obmann